



Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Jobcenter Ostprignitz-Ruppin • Virchowstr. 14-16 • 16816 Neuruppin



Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Termin zur Antragsabgabe: in der Geschäftsstelle: _____

am: _____ um : _____ Uhr

bei _____ Wartezone: _____ Etage

Telefon _____ Zimmer: _____

Wir bitten Sie, sich zum Termin in der Wartezone bzw. im Wartebereich vor dem o.g. Zimmer einzufinden. Sie werden zum Termin von einem Mitarbeiter des Jobcenters Ostprignitz-Ruppin abgeholt.

Bitte beachten:

Um Ihren Antrag im Anschluss umgehend bearbeiten zu können, ist es notwendig, dass Sie sich sorgfältig auf die Abgabe vorbereiten, in dem Sie den Antrag möglichst ausgefüllt und mit vollständigen Unterlagen zum Abgabetermin vorlegen.

Hinsichtlich der notwendigen Unterlagen verweise ich auf die beiliegende Liste.

Sollten Sie die notwendigen Unterlagen bis zum Termin nicht vollständig haben, kann telefonisch geklärt werden, ob die noch fehlenden Unterlagen ggf. nachgereicht werden können oder es ratsam wäre, eine Terminverschiebung zu veranlassen.

Für Rückfragen stehen Ihnen auch unsere Zentralen Informationen zur Verfügung:

Wittstock: 03394 / 465-520
Neuruppin: 03391 / 688-5200
Kyritz: 033971 / 62-520

Sollte Ihnen aus dringenden Gründen die Wahrnehmung dieses Termins nicht möglich sein, bitten wir umgehend um telefonische Benachrichtigung, damit ein Ersatztermin vereinbart werden kann.

Hinweis

Sie sind als Leistungsberechtigter gem. § 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet, unverzüglich die für die Bearbeitung Ihres Antrages erheblichen Tatsachen anzugeben, Änderung in den Verhältnissen anzuzeigen sowie Beweismittel zu bezeichnen. Bei fehlender Mitwirkung kann das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin als zuständiger Leistungsträger bis zur Nachholung der Mitwirkung die Sozialleistungen ganz oder teilweise versagen bzw. entziehen, § 66 SGB I.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, sind Sie durch den zuständigen Leistungsträger nicht krankenversichert. Um Nachteile zu vermeiden, erkundigen Sie sich bitte unverzüglich bei Ihrer Krankenkasse (z.B. freiwillige Weiterversicherung) und bei der Bundesagentur für Arbeit (z.B. Rentenanspruchszeiten und Vermittlung) für diese Zeit. Das gilt auch für die Zeit eines künftigen und laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

Information zu Anträgen auf Fortzahlung der Leistung

Um Ihnen nach Ablauf der aktuellen Bewilligung weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gewähren zu können, ist es erforderlich, dass Sie einen Folgeantrag stellen.

Zur Bearbeitung Ihres Antrages sind folgende aktuelle Nachweise erforderlich:

- Steueridentifikationsnummer
- Einkommensteuerbescheid des Vorjahres
- Verdienstabrechnungen der letzten 6 Monate
- bei Selbstständigen
 - das Antragsblatt „Anlage EKS“ mit voraussichtlichem Einkommen im kommenden Bewilligungszeitraum
 - notwendige Belege, z.B. bei Darlehen: den Darlehensvertrag bzw. Tilgungsplan
- Betriebskostenabrechnung des Vorjahres
- ausgefülltes Antragsblatt „Anlage VM (zur Feststellung der Vermögensverhältnisse)“, sowie die dazu erforderlichen Nachweise
- Die Kontoauszüge der letzten sechs Monate aller Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft. (Die Auszüge müssen lückenlos vorgelegt werden und sollten in zeitlicher Reihenfolge geordnet sein.)

Allgemeine Hinweise:

Beachten Sie bitte bei Ihren Angaben, dass sich während des Leistungsbezugs Veränderungen ergeben können, die die Leistungsgewährung beeinflussen. In diesem Fall sind Sie verpflichtet die Änderungen anzuzeigen und die notwendigen erforderlichen Unterlagen/Nachweise einzureichen:

Dies betrifft beispielsweise Änderungen

- in der Anzahl der im Haushalt bzw. in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen,
- beim Einkommen oder Verdienst (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld)
- durch die Einkommensteuerrückerstattung, Erzielung einer Erbschaft,
- durch Bescheide über BAB/ BAföG/Ausbildungsgeld,
- in der Höhe der Betriebs- und Heizkosten,
- auf Grund einer Aufenthaltserlaubnis oder Arbeitsgenehmigung,
- im Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss,
- beim Vermögen (z.B. Bausparguthaben),
- durch Renten,
(z.B. Altersrente, Witwen/Witwerrente, Erwerbsunfähigkeits- oder Unfallrente)
- in der Höhe der Versicherungsbeiträge (z.B. Kfz-Haftpflicht)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Jede Änderung ist von Ihnen unaufgefordert mitzuteilen und nachzuweisen.

Beachten Sie bitte, dass Personen unter 25 Jahren Leistungen für Bildung und Teilhabe beanspruchen können. Wenden Sie sich dazu bitte an Ihr Jobcenter, da hierfür ein gesonderter Antrag gestellt werden muss.